



Antrag zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Maßnahmen zur Ressourceneinsparung in privaten Haushalten in Asbach-Bäumenheim

zu fördernde Anlage:

- ☐ ***Solaranlage zur Brauchwassererwärmung***
- ☐ ***Photovoltaikanlage***
- ☐ ***Energie-, Wärme- und Förderberatung***
- ☐ ***Regenwassernutzungsanlage und Zisterne***
- ☐ ***hocheffiziente Umwälzpumpe***
- ☐ ***Anschluss örtliches Nahwärmenetz***
- ☐ ***Kleinst-Windkraftanlage***
- ☐ ***Wallbox***
- ☐ ***versickerungsfähige Hofeinfahrt***
- ☐ ***Rigolenversickerung***
- ☐ ***Lastenrad***
- ☐ ***Rückbau von Steingärten zu Blühflächen***
- ☐ ***Batteriespeicher***

Adresse des Grundstücks auf/in dem das Förderobjekt errichtet/installiert werden soll

.....
(Name, Vorname)

.....
(Strasse)

.....
(Telefon, E-mail-Adresse)

Adresse bei abweichendem Wohnort:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Strasse)

.....
(Ort)

Bankverbindung:

Bankinstitut:

IBAN:

Ausführende Fachfirma:
(Bitte Rechnung als Anlage beifügen!)

Ausführungszeitraum:
(Monat / Jahr)

Förderrichtlinien:

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim bietet privaten Grundstückseigentümern in Asbach-Bäumenheim ein nachhaltiges Förderprogramm an.

Mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 30.07.2026 wurden die allgemeinen Fördervoraussetzungen definiert.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften oder Mieter eines Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäude oder Gebäudeteils, auf oder in dem der Fördergegenstand errichtet, durchgeführt oder eingebaut werden soll. Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Solarthermieranlage

Die Solarthermieranlage muss der Warmwasserbereitung und / oder Raumheizung im Wohngebäude dienen.

Anlagen die nicht zur Warmwasserbereitung für das Gebäude bestimmt sind (z.B. Schwimmbadabsorber) sind nicht förderfähig.

Der Förderbetrag beträgt pauschal **350,00 €** für die Handwerkerleistungen.

2. Photovoltaikanlage auf Dachflächen

Gefördert werden ausschließlich PV-Module einschließlich Wechselrichter auf Dachflächen von Wohnhäusern innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes gemäß § 34 BauGB.

Eine Förderung kann jeweils nur für ein Flurstück incl. der im Zusammenhang stehenden Grundstücksflächen (=wirtschaftliche Einheit) beantragt werden.

Mit dem Förderantrag ist die Anmeldebestätigung sowohl vom Netzbetreiber als auch von der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Bei Mietgebäuden bedarf es zusätzlich der Vorlage der Genehmigung durch den Eigentümer.

Balkonkraftwerke und dazugehörige Batteriespeicher sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Förderbetrag beträgt 10 % der Anschaffungskosten, maximal **500,00 €**

3. Batteriespeicher

Gefördert werden Batteriespeicher bis zu einer Speicherleistung bis max. 10 kW. Es wird nur die erstmalige Nachrüstung eines Speichers gefördert. Ersatzbeschaffungen sind von der Förderung ausgenommen. Die Erstinstallation der PV-Anlage muss vor dem 31.12.2020 erfolgt sein.

Die Förderung beträgt pauschal **250 €**.

4. Hocheffiziente Umwälzpumpe

Förderfähig ist der Austausch von alten, ineffizienten durch hocheffiziente Umwälzpumpen, die im Rahmen der Heizungsoptimierung durch einen Handwerksbetrieb ausgetauscht werden. Nicht

förderfähig sind Umwälzpumpen, die Bestandteil der erstmaligen Installation der Heizungsanlage sind (z.B. bei neu errichteten Wohngebäuden)

Der Fördersatz beträgt pauschal **50,00 €**.

5. Anschluss an das örtliche Nahwärmenetz

Antragsberechtigt sind die Anschluss Teilnehmer eines Grundstücksanschlusses an das örtliche Nahwärmenetz. Ein Anspruch auf Förderung entsteht nach Abschluss des Wärmelieferungsvertrages und Aufnahme der Wärmelieferung. Die Förderung gilt unabhängig des Wärmeversorgers.

Der Förderbetrag beträgt pauschal **450,00 €**.

6. Regenwassernutzungsanlage und Zisterne

Gefördert werden Anlagen, die wesentlich zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser in das gemeindliche Kanalnetz beitragen. Dazu zählen unterirdisch installierte Regenwassernutzungsanlagen und Zisternen mit einem Fassungsvermögen von min. 4.000 Litern. Regentonnen und sonstige bewegliche Auffangbehältnisse sind nicht förderfähig.

Die Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage ist der Gemeinde und dem Gesundheitsamt dann anzuzeigen, wenn ein Anschluss an häusliche Verbrauchsstellen beabsichtigt ist (z.B. Toilette, Waschmaschine über Zwischenzähler). In diesem Fall sind die Bestimmungen der TrinkwV (*Trinkwasserverordnung*), der AVBWasserV (*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser*) sowie die einschlägigen technischen Vorschriften zu beachten. Eine Missachtung der o.g. Vorschriften kann die Gemeinde zur Einstellung der Versorgung berechtigen.

Eine direkte Verbindung einer Regenwassernutzungsanlage mit der gesamten Hausinstallation, der Missachtung der Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt sowie des Nichtbeachtens der Kennzeichnungspflicht für Leitungen und Entnahmestellen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bzw. bei fahrlässigem Verhalten mit einem Strafverfahren belegt werden kann.

Die Förderung beträgt 10 % der Anschaffungskosten, jedoch max. **350,00 €**.

7. Energie-, Wärme- und Förderberatung

Die Förderung beträgt 20% der Beratungskosten jedoch max. **100,00 €**.

8. Kleinst-Windkraftanlage

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) eingehalten werden.

Die Förderung beträgt 20% der Anschaffungskosten jedoch max. **300,00 €**.

9. Wallbox

Die Förderung beträgt pauschal **100,00 €**.

10. versickerungsfähige Hofeinfahrt

Nachweis eines zertifizierten und versickerungsaktiven Ökopflasters mit einer Versickerungsleistung von 270 l/s inkl. des Nachweises der Herstellung der Pflasterfläche mit geeignetem versickerungsfähigem Unterbau. Die zu pflasternde Fläche beträgt mindestens 30 m².

Die Förderung beträgt pauschal **250,00 €**.

11. Rigolenversickerungen

Die Rigolenversickerung muss innerhalb des Wohnbaugrundstückes hergestellt und der Nachweis der Versickerung erbracht werden (z. B. kein Anschluss an den Regenwasserkanal). Die Mindestlänge der Rigole beträgt 5 Meter.

Die Förderung beträgt pauschal **100,00 €**.

12. Lastenrad

Gefördert werden neue und gebrauchte Lastenräder.

Die Förderung beträgt pauschal **250,00 €**.

13. Rückbau von Steingärten zu Blühflächen

Gefördert wird der Rückbau von Steingärten oder minderwertigen Flächen (z. B. reine Rasenflächen) in Kombination mit der Herstellung von hochwertigen Blühflächen. Gefördert werden nur Flächen innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes.

Die Förderung beträgt **5 €/m², jedoch maximal 50 €**.

Die Auszahlung der genannten Fördermaßnahmen erfolgt ausschließlich nach Vorlage der Schlussrechnung eines anerkannten Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebes, bzw. Kaufvertrages.

Nicht förderfähig sind gebrauchte Anlagen oder Anlagenteile. Von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen sind Eigenbauanlagen. Antragsberechtigt sind nur Eigentümer bzw. deren Bevollmächtigte (z. B. Hausverwaltungen) für den auf dem Grundstück bezogenen Fördergegenstand.

Sofern Fördermittel über andere Förderstellen beantragt werden, sind die Voraussetzungen bzw. Förderrichtlinien der jeweiligen Förderstelle zu beachten. Unter Umständen kann eine Teilrückzahlung einer bereits ausbezahlten Förderung gefordert werden, sofern gegen das Kumulierungsgebot verstoßen wird.

Der Förderzeitraum beginnt am 01.08.2026 und endet am 31.12.2026. Der Antrag mit Rechnung kann bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der Gemeinde eingereicht werden. Das Förderprogramm ist mit einer Summe von 50.000 € / Jahr gedeckelt. Nicht mehr berücksichtigte Anträge können im nächsten Folgejahr erneut gestellt werden.

Asbach-Bäumenheim, den

.....
Unterschrift des Antragstellers

Wird von der Gemeinde ausgefüllt:

Antrag geprüft und freigegeben am:

an Kasse: auszahlender Förderbetrag:

Bauamt